

Geschäftsordnung des Senats

der Hochschule Rhein-Waal
vom 06. November 2020

Inhalt

- § 1 MITGLIEDER DES SENATS
- § 2 VORSITZ
- § 3 EINBERUFUNG
- § 4 ÖFFENTLICHKEIT
- § 5 TAGESORDNUNG
- § 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 7 BESCHLUSSFASSUNG UND MEHRHEITEN
- § 8 ORDNUNG WÄHREND DER SITZUNGEN
- § 9 PROTOKOLL
- § 10 KOMMISSIONEN
- § 11 WAHLEN
- § 12 BESCHLUSSFASSUNG, ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG
- § 13 INKRAFTTRETEN

§ 1 Mitglieder des Senats

- (1) Dem Senat gehören die in § 6 Absatz 1 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal genannten Mitglieder mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht an.
- (2) Dem Senat gehören die in § 6 Absatz 2 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal genannten Mitglieder mit Antrags- und Rederecht an. Ohne Stimmrecht, aber mit Antrags- und Rederecht gehören auch die in § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 HG NRW genannten Personen dem Senat an.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Senat wird geleitet durch eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden gem. § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie/Er wird unterstützt und vertreten durch eine/einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:
 - a. Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit dem Präsidium,
 - b. Einberufung zur Sitzung,
 - c. Leitung der Sitzung und
 - d. Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.
- (3) Bei gleichzeitiger Verhinderung der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung oder bei der ersten Sitzung nach vollständiger Neuwahl des Senats leitet das dienstälteste anwesende Mitglied gem. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Sitzung.
- (4) Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter leitet die Sitzungen des Senats.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Senat wird von der/ dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Semester einberufen. Die/ Der Vorsitzende hat den Senat außerdem einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder aus zumindest zwei Gruppen dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der/ dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (3) Die Sitzungstermine und der Vorschlag zur Tagesordnung werden hochschulöffentlich durch Aushang und/oder elektronisch bekanntgegeben.
- (4) Der Vorschlag zur Tagesordnung (auf Englisch und Deutsch) wird zusammen mit allen für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder schriftlich oder elektronisch verschickt. Im Ausnahmefall können die Unterlagen zu den Anträgen noch in der Sitzung als Tischvorlagen an die Mitglieder ausgegeben werden.
- (5) Anträge sind der/dem Vorsitzenden des Senats spätestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn zuzuleiten, so dass die Ladungsfrist eingehalten werden kann. Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch begründet werden und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten.

- (6) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Senatssitzung ist von dem betreffenden Senatsmitglied unverzüglich bei der/ dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren und der nach den gesetzlichen Vorgaben maximal möglichen Belegung des angemessen zu wählenden Raumes grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungssachen werden gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 HG NRW in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Die Senatsmitglieder sind in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die/Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten, für die sie dann redeberechtigt sind, einzuladen.
- (5) Der Senat kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende hat jeden Beratungsgegenstand in den Vorschlag der Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Senats, des Präsidiums oder des Hochschulrats gewünscht und die Aufnahme mindestens zehn Tage vor einer anberaumten Sitzung schriftlich beantragt wird. Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen. Beratungsgegenstände, die nicht auf der versendeten vorläufigen Tagesordnung standen können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Andere Änderungen der Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
 - c. Feststellung der Tagesordnung
 - d. Anfragen und Berichte.
- (3) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Senat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung.

- (4) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Senatsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vertagt werden.
- (5) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Senatsmitglieds während der Sitzung und nach Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder endgültig entfernt werden.
- (6) Vertagte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung vorrangig aufzunehmen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal bleiben unberührt. Die Beschlussfähigkeit ist von der/dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Eine Rüge hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Einberufung ist zu Beginn der betroffenen Sitzung anzuzeigen. Erfolgt die Rüge erst nach Schließung der Sitzung, so bleibt diese unbeachtlich.
- (2) Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Senat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Senat (unter Beachtung von § 3 Abs. 2) innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand ein. Der Senat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Änderungen der Geschäftsordnung oder Wahlen, bzw. deren Bestätigung.

§ 7 Beschlussfassung und Mehrheiten

- (1) Sofern nicht anderweitig geregelt, fasst der Senat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats eine geheime Abstimmung verlangt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich das überstimmte Mitglied in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist innerhalb von fünf Tagen schriftlich oder elektronisch bei der/ dem Vorsitzenden des Senats abzugeben und in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (4) In Angelegenheiten, die ein Senatsmitglied unmittelbar betreffen, ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen.
- (6) In Ausnahmefällen können Senatsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Senatsmitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Senatsmitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (7) Die/Der Vorsitzende des Senats hat über einen im Umlaufverfahren gefassten Beschluss innerhalb der nächsten öffentlichen Senatssitzung zu berichten und die Gründe für die Art der Beschlussfassung mitzuteilen.
- (8) Hält das Präsidium Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Senatssitzung erneut zu beraten. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.
- (9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende des Senats. Das gilt nicht für Wahlen und Personalangelegenheiten. Die/Der Vorsitzende des Senats hat den übrigen Senatsmitgliedern unverzüglich, spätestens innerhalb der nächsten Senatssitzung, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 8

Ordnung während der Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Information oder zur direkten Erwiderung kann die/der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilen.
- (2) Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die/der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.

- (3) Zur Beschleunigung der Beratungen kann die/der Vorsitzende die Redezeit angemessen beschränken. Die Beschränkung der Redezeit kann jedes Mitglied des Senats beantragen. Widerspricht ein Senatsmitglied, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann die Rednerin/den Redner, die/der vom Verhandlungsgegenstand abschweift zur Sache verweisen.
- (5) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann die/der Vorsitzende einem Redner/einer Rednerin das Wort entziehen.
- (6) Die/der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie/er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Gehört zu diesen Maßnahmen der Ausschluss der Öffentlichkeit, kann anschließend durch Abstimmung die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit während der Sitzung gestellt werden und gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, eine Abstimmung oder eine Wahl. Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände.
- (8) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - (a) Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
 - (b) Feststellung der Beschlussunfähigkeit
 - (c) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - (d) Entfernung, Vertagung, Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - (e) Vertagung einer Beschlussfassung
 - (f) Überweisung einer Sache
 - (g) Schluss der Debatte
 - (h) Schluss der Rednerliste
 - (i) Beschränkung der Redezeit
 - (j) befristete Unterbrechung der Sitzung
 - (k) geheime Abstimmung
 - (l) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt
 - (m) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats
 - (n) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - (o) Vertagung der Sitzung
- (9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Bei Widerspruch erfolgt eine Abstimmung ohne Aussprache. In diesem Fall ist, sofern nicht anderweitig geregelt, zur Annahme des Antrags die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

- (10) Der „Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt“ gemäß Absatz 8 (I) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Senats ist ein Protokoll anzufertigen, das nach der Genehmigung durch den Senat von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens:
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen und
 - Sondervoten und
 - die Anwesenheitsliste als Anlage.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Senats unverzüglich, spätestens aber mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zugestellt. Einsprüche gegen das Protokoll sind in der Sitzung des Senats einzulegen, die auf die Zustellung des Protokolls folgt.
- (4) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Senats sind zusammen mit einer englischen Kurzfassung in geeigneter Weise hochschulweit zu veröffentlichen.
- (5) Auch Nichtmitglieder des Senats können auf Antrag mit der Protokollführung beauftragt werden. Die Protokollantin/ der Protokollant ist in Angelegenheiten, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Kommissionen

- (1) Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen.
- (2) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Der Senat bildet gem. § 9b der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal eine beratende Kommission für Diversity. Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- ein*e Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder,

- vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, wobei jede Fakultät vertreten sein muss,
- zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören der Kommission das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied, der*die Inklusionsbeauftragte*r, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der*die Beauftragte*r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertretung.

§ 11 Wahlen

(1) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen/Vertreter des Senats angehören. Der Senat wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei Vertreterinnen/Vertreter in das Auswahlgremium.

(2) Wahlen erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln oder durch Stimmabgabe in elektronischer Form. Erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form, hat die wählende Person bei der Stimmabgabe an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich abgegeben hat. Mitglieder des Gremiums und der Hochschulkommissionen werden nach Gruppen getrennt von Ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern gewählt. Gewählt wird nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe zu wählen, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Abwahl eines Mitglieds einer Kommission oder eines Ausschusses kann nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers erfolgen.

(4) Bei der Aussprache über Personen im Zusammenhang mit Wahlen sind die Öffentlichkeit und der Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

§ 12 **Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Der Beschluss der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Änderungsantrag ist in vollem Wortlaut mit der Einladung zu versenden.
- (3) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Senats am 25.11.2020 in Kraft getreten und ersetzt die Geschäftsordnung des Senats vom 24.06.2020.